

3927

Römisch Katholische Kirchengemeinde Singen

Pfarrei St. Peter und Paul - Kinderheim
Hadwigstraße 27 in 78224 Singen (Hohentwiel)
Fon: (07731) 6 90 21, Fax: (07731) 6 04 07

Pfarrei St. Peter und Paul • Hadwigstr. 27 • 78224 Singen

Patona International S.L.U.
Avda Jaime III 3 4 2

07012 Palma de Mallorca
Spanien

- KOPiE -

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Patona International S.L.U., Avda Jaime III 3 4 2, 7012 Palma de Mallorca, Spanien

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
2.000,-- EURO	zweitausend	15. Dezember 2016

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke (§ 54 Abgabeordnung) mildtätiger Zwecke (§ 53 Abgabeordnung)
- im Ausland auch im Ausland ggf. (auch) im Ausland

verwendet wird.

Es handelt sich um einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

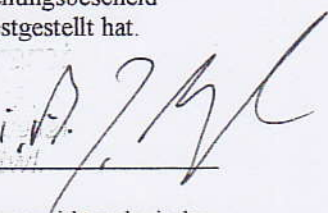
Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet (**Kinderheim St. Peter u. Paul, Singen**).
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt, StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §60a AO festgestellt hat.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Singen, 23. Dezember 2016

Kath. Stadtkirchengemeinde
St. Peter und Paul
Hauptstr. 59 • Tel. 07731 69021
78224 Singen/Htwiel



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).